

Grenzüberschreitendes Programm Interreg Großregion 2021-2027 Geschäftsordnung des Begleitausschusses

ARTIKEL 1: GEGENSTAND DER GESCHÄFTSORDNUNG

Gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 wird ein Begleitausschuss des Kooperationsprogramms eingerichtet.

Gemäß Artikel 28 Absatz 2 dieser Verordnung gibt sich dieser eine Geschäftsordnung.

Gemäß Artikel 11.1 der „Partnerschaftsvereinbarung bezüglich der Verwaltung, der Finanzierung, der Durchführung, und Begleitung sowie der Kontrolle der Ausgaben des grenzüberschreitenden Programms der europäischen territorialen Zusammenarbeit Interreg VI Großregion 2021-2027“, soll die vorliegende Geschäftsordnung die Zusammensetzung und die Funktionsweise des Begleitausschusses des Programms bestimmen.

ARTIKEL 2: ZUSAMMENSETZUNG DES BEGLEITAUSCHUSSES

Der Begleitausschuss setzt sich aus den ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der folgenden Programmpartner oder ihrer Vertreter zusammen, die jeweils über ein Stimmrecht verfügen:

- Das Großherzogtum Luxemburg, vertreten durch seinen Minister für Energie und Raumentwicklung,
- Wallonie, vertreten durch ihren Ministerpräsidenten,
- die Fédération Wallonie-Bruxelles, vertreten durch ihren Ministerpräsidenten,
- die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens, vertreten durch ihren Ministerpräsidenten,
- das Saarland, vertreten durch seinen Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie
- Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Ministerin für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und den Präsidenten der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz,
- die Französische Republik, vertreten durch den Präfekten der Region Grand Est,
- die Region Grand Est, vertreten durch den Präsidenten des Conseil Régional Grand Est,

- der Conseil départemental de Meurthe-et-Moselle, vertreten durch seine Präsidentin
- der Conseil départemental de Meuse, vertreten durch seinen Präsidenten
- der Conseil départemental de Moselle, vertreten durch seinen Präsidenten.

Des Weiteren gehören dem Ausschuss als Beobachter folgende Institutionen an ohne an den Entscheidungen teilzunehmen:

- Die Europäische Kommission;
- Die Verwaltungsbehörde des Programms / das Gemeinsame Sekretariat;
- Die Leitung der Rechnungsführung;
- Die Prüfbehörde;
- Die Kontaktstellen des Programms;
- Der Amtierende Vorsitz des Gipfels der Exekutiven der Großregion
- Das Sekretariat des Gipfels der Exekutiven der Großregion
- Der Interregionale Parlamentarierrat (IPR)
- Der Wirtschafts- und Sozialausschuss der Großregion (WSAGR)
- Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)
- Die Agence nationale de la cohésion des territoires (ANCT)
- Interregionaler Rat der Handwerkskammern (IRH)
- Kollegiums der Handels- und Industriekammern der Großregion
- Zentrale Geschäftsstelle der Universität der Großregion
- EVTZ Alzette Belval
- Euro District SaarMoselle
- asbl Euregio SaarLorLux+
- Städtenetz Quattropole
- Städtenetz Tonicités
- Ein Vertreter des grenzüberschreitenden Programms Interreg VI A „Oberrhein“;
- Ein Vertreter des grenzüberschreitenden Programms Interreg VI A „Frankreich-Wallonien-Flandern“;
- ein Vertreter des grenzüberschreitenden Programms Interreg VI A „Maas-Rhein“;
- ein gemeinsamer Vertreter der Großregion der Programme Interreg VI Nordwesteuropa und Interreg Europe.
- Vertreter des Programms Interact
- Vertreter der Mission Opérationnelle Transfrontalière (MOT)
- Interregionale Arbeitsmarktbeobachtungsstelle (IBA)
- EURES Großregion
- Task Force Grenzgänger

Außerdem kann der Vorsitzende entsprechend der Tagesordnung Personen oder Institutionen als externe Experten zu den Sitzungen des Begleitausschusses einladen, um sie zu allen oder zu bestimmten Tagesordnungspunkten anzuhören.

ARTIKEL 3: ROLLE DES BEGLEITAUSSCHUSSES

Der Begleitausschuss überprüft die Wirksamkeit und Qualität der Durchführung des Programms und ist für die Projektauswahl zuständig. Zu diesem Zweck führt er die folgenden Funktionen, gemäß Artikel 22 und 30 der Verordnung (EU) 2021/1059 aus:

Artikel 22 - Auswahl der Interreg-Vorhaben

1. *Interreg-Vorhaben werden von dem gemäß Artikel 28 eingerichteten Begleitausschuss im Einklang mit der Strategie und den Zielen des Programms ausgewählt.*

Dieser Begleitausschuss kann für die Auswahl der Vorhaben einen oder insbesondere im Falle von Unterprogrammen mehrere unter seiner Verantwortung handelnde Lenkungsausschüsse einsetzen. Die Lenkungsausschüsse wenden das Partnerschaftsprinzip nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2021/1060 an. Wird das Vorhaben ganz oder teilweise außerhalb des Programmgebiets innerhalb oder außerhalb der Union durchgeführt, so muss die Auswahl dieses Vorhabens von der Verwaltungsbehörde im Begleitausschuss oder gegebenenfalls im Lenkungsausschuss ausdrücklich genehmigt werden. Wenn an dem Vorhaben ein oder mehrere Partner beteiligt sind, die sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, eines Drittlands, eines Partnerlands oder eines ÜLG befinden, der bzw. das nicht im Begleitausschuss vertreten ist, macht die Verwaltungsbehörde ihre ausdrückliche Genehmigung davon abhängig, dass sich der betreffende Mitgliedstaat bzw. das betreffende Drittland, Partnerland oder ÜLG schriftlich damit einverstanden erklärt, jegliche diesen Partnern zu Unrecht gezahlten Beträge gemäß Artikel 52 Absatz 2 zu erstatten. Wenn die in Unterabsatz 4 dieses Absatzes genannte schriftliche Einverständniserklärung nicht eingeholt werden kann, holt die Stelle, die ein Vorhaben ganz oder teilweise außerhalb des Programmgebiets durchführt, bei einer Bank oder einem anderen Finanzinstitut eine Garantie für den entsprechenden Betrag der gewährten Interreg-Mittel ein. Diese Garantie wird in dem Dokument gemäß Absatz 6 genannt.

2. *Für die Auswahl der Vorhaben legt der Begleitausschuss oder gegebenenfalls der Lenkungsausschuss nichtdiskriminierende, transparente Kriterien und Verfahren fest, die die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen und die Gleichstellung der Geschlechter sicherstellen sowie der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung und der Umweltpolitik der Union im Einklang mit Artikel 11 und Artikel 191 Absatz 1 AEUV Rechnung tragen, und wendet diese an. Die Kriterien und Verfahren*

gewährleisten die Priorisierung der auszuwählenden Vorhaben im Hinblick auf die Maximierung des Beitrags der Unionsförderung zum Erreichen der Ziele des Interreg-Programms und im Hinblick auf die Umsetzung der Dimension der Zusammenarbeit bei den Vorhaben im Rahmen der Interreg-Programme, wie in Artikel 23 Absätze 1 und 4 der vorliegenden Verordnung festgelegt.

- 3. Auf Ersuchen der Kommission übermittelt die Verwaltungsbehörde der Kommission die Kriterien für die Auswahl, bevor sie diese erstmals beim Begleitausschuss oder gegebenenfalls beim Lenkungsausschuss einreicht. Dasselbe gilt bei späteren Änderungen an diesen Kriterien.*
- 4. Bei der Auswahl der Vorhaben obliegt es dem Begleitausschuss oder gegebenenfalls dem Lenkungsausschuss;*
 - sicherzustellen, dass die ausgewählten Vorhaben mit dem Interreg-Programm in Einklang stehen und einen echten Beitrag zur Verwirklichung dessen spezifischer Ziele leisten;*
 - sicherzustellen, dass die ausgewählten Vorhaben nicht im Widerspruch zu den entsprechenden Strategien stehen, die gemäß Artikel 10 Absatz 1 oder für eines oder mehrere der Finanzierungsinstrumente für das auswärtige Handeln der Union ausgearbeitet wurden;*
 - sicherzustellen, dass die ausgewählten Vorhaben ein optimales Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung, den unternommenen Aktivitäten und dem Erreichen der Ziele herstellen;*
 - sich zu vergewissern, dass der Begünstigte über die notwendigen finanziellen Mittel und Mechanismen verfügt, um Betriebs- und Instandhaltungskosten von Vorhaben mit Infrastrukturinvestitionen oder produktiven Investitionen abzudecken, damit ihre finanzielle Tragfähigkeit gewährleistet ist;*
 - sicherzustellen, dass für die ausgewählten Vorhaben, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates*
 - sich zu vergewissern, dass Vorhaben, die bereits vor der Einreichung eines Antrags auf Förderung bei der Verwaltungsbehörde angelaufen sind, dem geltenden Recht entsprechen;*
 - sicherzustellen, dass die ausgewählten Vorhaben in den Geltungsbereich des betreffenden Interreg-Fonds fallen und einer Art der Intervention zugeordnet werden;*

- sicherzustellen, dass die Vorhaben keine Tätigkeiten umfassen, die Teil eines Vorhabens mit Standortverlagerung im Sinne des Artikels 2 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2021/1060 waren oder die Verlagerung einer Produktionstätigkeit an einen anderen Standort im Sinne des Artikels 65 Absatz 1 Buchstabe a der genannten Verordnung darstellen würden;
 - sicherzustellen, dass die ausgewählten Vorhaben nicht unmittelbar von einer begründeten Stellungnahme der Kommission in Bezug auf eine Vertragsverletzung betroffen sind, die dem Anwendungsbereich des Artikels 258 AEUV unterliegt, die die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben oder die Leistung der Vorhaben gefährdet; und
 - für Investitionen in Infrastrukturen mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens fünf Jahren sicherzustellen, dass eine Bewertung der erwarteten Auswirkungen des Klimawandels durchgeführt wird.
5. Der Begleitausschuss oder gegebenenfalls der Lenkungsausschuss genehmigt die Methodik und die Kriterien für die Auswahl der Interreg-Vorhaben, einschließlich etwaiger diesbezüglicher Änderungen, unbeschadet des Artikels 33 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 im Hinblick auf von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung sowie des Artikels 24 der vorliegenden Verordnung.
6. Bei jedem Interreg-Vorhaben stellt die Verwaltungsbehörde dem federführenden oder dem alleinigen Partner ein Dokument zur Verfügung, in dem die Bedingungen für die Unterstützung für das betreffende Interreg-Vorhaben, einschließlich der spezifischen Anforderungen an bereitzustellende Produkte oder Dienstleistungen, der Finanzierungsplan, die Frist für die Umsetzung sowie, falls zutreffend, die anzuwendende Methode für die Feststellung der Kosten des Vorhabens und die Bedingungen für die Auszahlung der Unterstützung dargelegt sind. In diesem Dokument sind auch die Verpflichtungen des federführenden Partners im Hinblick auf Wiedereinziehungen gemäß Artikel 52 festgelegt. Diese Verpflichtungen werden vom Begleitausschuss festgelegt.

Artikel 30 – Aufgaben des Begleitausschusses

1. Der Begleitausschuss untersucht:

- a) die Fortschritte bei der Programmdurchführung und beim Erreichen der Etappenziele und Zielsetzungen des Interreg-Programms;
- b) Aspekte, die die Leistung des Interreg-Programms beeinflussen, und alle diesbezüglichen Abhilfemaßnahmen;
- c) in Bezug auf Finanzinstrumente die in Artikel 58 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 aufgeführten Elemente der Ex-ante-Bewertung und das Strategiedokument aus Artikel 59 Absatz 1 der genannten Verordnung;
- d) die Fortschritte bei der Durchführung von Evaluierungen, Zusammenfassungen von Evaluierungen und etwaige aufgrund der Feststellungen getroffene Folgemaßnahmen;
- e) die Durchführung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen;
- f) die Fortschritte bei der Durchführung von Interreg-Vorhaben von strategischer Bedeutung und gegebenenfalls großer Infrastrukturprojekte; und
- g) die Fortschritte beim Aufbau administrativer Kapazitäten für öffentliche Einrichtungen und Begünstigte, falls zutreffend.

2. Zusätzlich zu seinen Aufgaben betreffend die Auswahl der Vorhaben gemäß Artikel 22 genehmigt der Begleitausschuss

- a) die Methodik und die Kriterien für die Auswahl von Vorhaben, einschließlich etwaiger diesbezüglicher Änderungen, nach der Übermittlung an die Kommission — falls beantragt — gemäß Artikel 22 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung, unbeschadet des Artikels 33 Absatz 3 Buchstaben b, c und d der Verordnung (EU) 2021/1060;
- b) den Evaluierungsplan und jedwede Änderung dieses Plans;
- c) Vorschläge der Verwaltungsbehörde zur Änderung des Interreg-Programms, einschließlich Übertragungen im Einklang mit Artikel 19 Absatz 5; und
- d) den abschließenden Leistungsbericht.

ARTIKEL 4: HÄUFIGKEIT DER SITZUNGEN

Der Begleitausschuss tritt zum ersten Mal spätestens innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung der Genehmigung des Kooperationsprogramms zusammen. Im Rahmen dieser ersten Sitzung wird die vorliegende Geschäftsordnung genehmigt.

Der Ausschuss trifft sich mindestens einmal jährlich auf Initiative der Verwaltungsbehörde oder falls einer der Programmpartner dies mittels einer schriftlichen Begründung beantragt.

ARTIKEL 5: ORT DER SITZUNGEN

Die Sitzungen zur Programmumsetzung finden in den Räumlichkeiten der Mitglieder der Verwaltungsbehörde statt. Die Mitglieder des EVTZ-Verwaltungsbehörde Programme Interreg Großregion sind die Region Grand Est und das Ministerium für Energie und Raumentwicklung des Großherzogtums Luxemburg. Die Sitzungen zur Projektauswahl finden im Gebiet des vorsitzführenden Programmpartners statt. Falls beide Sitzungen am gleichen Tag stattfinden, können sie im Gebiet des Programmpartners durchgeführt werden dem der Vorsitz der Sitzung zur Projektauswahl obliegt.

Wenn die Programmpartner zustimmen, können Sitzungen im Videokonferenzformat stattfinden, wenn die Situation, insbesondere die gesundheitliche Lage, dies erforderlich macht.

ARTIKEL 6: VORSITZ

Den ständigen Vorsitz des Begleitausschusses für die Sitzungen zur Programmverwaltung hat der Vorsitzende des EVTZ-Verwaltungsbehörde Programm Interreg Großregion oder sein Vertreter inne.

In den Sitzungen des Begleitausschusses zur Projektauswahl wird der Vorsitz abwechselnd von den Programmpartnern in folgender Reihenfolge wahrgenommen:

Das Großherzogtum Luxemburg, das Departement Meuse, die Föderation Wallonie-Bruxelles, der Regionalrat Grand Est, die Wallonie, das Saarland, die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens, die Präfektur der Region Grand Est, das Departement Moselle, Rheinland-Pfalz, das Departement Meurthe-et-Moselle.

Der Vorsitzende des Begleitausschusses wird in seiner Arbeit vom Gemeinsamen Sekretariat des Programms unterstützt, das unter anderem als Sekretariat des Begleitausschusses fungiert und die Treffen vorbereitet, die Protokolle erstellt und die Beschlüsse ausführt.

ARTIKEL 7: STELLVERTRETENDER VORSITZ

Der stellvertretende Vorsitz des Begleitausschusses für die Sitzungen zur Programmverwaltung wird durch den stellvertretenden Vorsitz des EVTZ-Verwaltungsbehörde Programme Interreg Großregion sichergestellt.

Für die Sitzungen zur Projektauswahl wird der stellvertretende Vorsitz von dem Programmpartner wahrgenommen der gemäß der in Artikel 6 festgelegten Reihenfolgen als nächster Partner den Vorsitz übernimmt.

ARTIKEL 8: ARBEITSGRUPPEN

Um seine Aufgaben zu erfüllen oder Arbeiten auszuführen kann der Begleitausschuss Arbeitsgruppen einsetzen, deren Zusammensetzung, Aufgaben und Funktionsweise er im Vorfeld definiert.

ARTIKEL 9: GO / NO GO SITZUNGEN

Bezüglich des Verfahrens der Einreichung und Auswahl der Projekte wendet das Programm ein zweistufiges Verfahren an. Dieses Verfahren gilt nicht für die Kleinprojekte.

Die Go/ No Go Sitzung stellt die erste Etappe des Auswahlprozesses der Projekte dar.

Die Go / No Go Sitzung findet nach der Einreichung der Kurzanträge und gemäß dem Kalender statt, der für jeden Projektauftrag definiert wird.

Für die Go / No Go Sitzung, deren Arbeitssprachen Deutsch und Französisch sind, stehen die notwendigen Dolmetscherdienste zur Durchführung der Sitzung zur Verfügung, wie sie im Budget der technischen Hilfe des Programms vorgesehen sind.

Alle Mitglieder des Begleitausschusses haben die Möglichkeit an der Go / No Go Sitzung teilzunehmen. Für die Programmpartner, die Verwaltungsbehörde und das Gemeinsame Sekretariat ist die Teilnahme verpflichtend.

Die Vertreter der stimmberechtigten Programmpartner, die die Go / No Go Entscheidung treffen, teilen der Verwaltungsbehörde im Vorfeld der Sitzung schriftlich mit, dass sie von ihrer Institution ordnungsgemäß beauftragt sind die Position ihrer Institution zu vertreten und zur Stimmabgabe berechtigt sind.

Das Gemeinsame Sekretariat prüft die im Rahmen der verschiedenen Projektaufträge eingereichten Kurzanträge und gibt eine "Go" oder "No /Go" Empfehlung ab.

Die Programmpartner diskutieren unter Berücksichtigung dieser Empfehlung ob das Projekt gefördert werden soll und versuchen, zu einem Konsens zu gelangen. Die Programmpartner treffen die Go / No Go Entscheidung auf der Grundlage des Einstimmigkeitsprinzips. Wenn die Programmpartner nicht zu einer einstimmigen Entscheidung gelangen, erhält das Projekt automatisch ein No Go.

Die Go / No Go Entscheidung ist bindend. Ein Projekt, das ein Go erhalten hat, kann in der 2. Etappe des Antragsverfahrens einen Langantrag einreichen. Ein Projekt, das ein No Go erhalten hat, kann in der 2. Etappe des Antragsverfahrens des gleichen Projektauftrags keinen Langantrag einreichen. Das Projekt kann eine überarbeitete Kurzfassung im Rahmen eines nächsten Projektauftrags einreichen, sofern dieser die entsprechende Thematik berücksichtigt.

Am Folgetag der Go / No Go Sitzung wird auf der Internetseite des Programms eine Information zu den Projekten veröffentlicht die ein Go und ein No Go erhalten haben.

Das Protokoll der Go / No Go Sitzung, das vom Gemeinsamen Sekretariat vorbereitet wird, wird innerhalb von 30 Arbeitstagen nach der Sitzung zur Genehmigung versandt. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn dem Gemeinsamen Sekretariat innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Versand keine Anmerkungen zugestellt wurden. Das Protokoll wird elektronisch zur Verfügung gestellt.

Alle Teilnehmer der Sitzung unterliegen den Regeln zum Interessenskonflikt und zur Vertraulichkeit der Diskussionen und Beschlüsse.

ARTIKEL 10: VORBEREITENDE SITZUNG DES BEGLEITAUSSCHUSSES

Ziel der vorbereitenden Sitzung des Begleitausschusses, die von der Verwaltungsbehörde geleitet wird, ist die Festlegung der Tagesordnung des Begleitausschusses und der Beschlussvorschläge, die dort vorgelegt werden, in Abstimmung mit den Programmpartnern.

Für die vorbereitende Sitzung, deren Arbeitssprachen Deutsch und Französisch sind, stehen die notwendigen Dolmetscherdienste zur Durchführung der Sitzung zur Verfügung, wie sie im Budget der technischen Hilfe des Programms vorgesehen sind.

Alle Mitglieder des Begleitausschusses haben die Möglichkeit an der vorbereitenden Sitzung teilzunehmen. Für die Programmpartner, die Verwaltungsbehörde und das Gemeinsame Sekretariat ist die Teilnahme verpflichtend.

Die vorbereitende Sitzung findet in der Regel vier Wochen vor der Begleitausschusssitzung statt.

Für die vorbereitenden Sitzungen die der Programmverwaltung gewidmet sind wird der Entwurf der Tagesordnung diskutiert sowie die Beschlussvorschläge die durch den Begleitausschuss zu genehmigen sind.

Für die vorbereitenden Sitzungen zur Projektauswahl enthält die Tagesordnung einen Vorschlag um die am Ende der Prüfphase geprüften Projekte in die folgenden drei Unterkategorien für klassische Projekte einzuteilen:

- zur Genehmigung empfohlene Projekte;
- unter formalen Vorbehalten zur Genehmigung empfohlene Projekte;
- zur Ablehnung empfohlene Projekte;

Bei Kleinprojekten enthält die Tagesordnung einen Vorschlag für die Einteilung der am Ende der Prüfphase geprüften Projekte in die folgenden drei Unterkategorien:

- Zur Genehmigung empfohlene Kleinprojekte;
- Empfohlene Genehmigung unter formellem Vorbehalt;
- Empfohlene Ablehnung eines Kleinprojekts

Zu diesem Zweck legt das Gemeinsame Sekretariat für jedes Projekt die Schlussfolgerungen seines Prüfberichts sowie seine Empfehlung an den Begleitausschuss für die Einstufung der Projekte vor.

Die Programmpartner diskutieren unter Berücksichtigung dieser Empfehlung ob das Projekt gefördert werden soll und versuchen, zu einem Konsens zu gelangen. Die Programmpartner treffen die Entscheidung über die Einstufung des Projekts auf der Grundlage des Einstimmigkeitsprinzips. Wenn die Programmpartner nicht zu einer einstimmigen Entscheidung gelangen, wird das Projekt automatisch in die Kategorie „zur Ablehnung vorgeschlagene Projekte“ eingestuft.

Wenn es während der Sitzung möglich ist einen oder mehrere formelle Vorbehalte aufgrund von Informationen, die von den Programmpartnern und / oder Kontaktstellen während der Sitzung eingebracht wurden zu streichen, so müssen diese Informationen von den betreffenden Akteuren unmittelbar nach der Sitzung und spätestens eine Woche vor der Sitzung des Begleitausschusses schriftlich bei der Verwaltungsbehörde eingereicht werden. Die Information bezüglich der Genehmigung einer wallonischen Kofinanzierung kann in der Sitzung des Begleitausschusses mitgeteilt werden.

Am Ende der Sitzung wird die Tagesordnung des Begleitausschusses festgelegt, die auch die Empfehlungen für die Einstufung der Projekte oder Kleinprojekte enthält.

Bei zur Ablehnung empfohlenen Projekten werden die Gründe für die Ablehnung klar angegeben.

Alle Teilnehmer der Sitzung unterliegen den Regeln zum Interessenskonflikt und zur Vertraulichkeit der Diskussionen und Beschlüsse.

Das Sitzungsprotokoll wird vom Gemeinsamen Sekretariat erstellt und fünf Werktage vor der Sitzung des Begleitausschusses zur Verfügung gestellt.

ARTIKEL 11: TAGESORDNUNG, EINBERUFUNG, PROTOKOLL UND DURCHFÜHRUNG DER SITZUNGEN DES BEGLEITAUSCHUSSES

Der Begleitausschuss, dessen Arbeitssprachen Deutsch und Französisch sind, verfügt über die für seine Arbeit notwendigen Dolmetscherdienste, wie sie im Budget der technischen Hilfe des Programms vorgesehen sind.

Die zweisprachige Einladung sowie die Tagesordnung der Sitzung werden vom Gemeinsamen Sekretariat vorbereitet und per E-Mail den Mitgliedern des Begleitausschusses spätestens 15 Arbeitstage vor der Sitzung zugesandt. Die Unterlagen werden spätestens 10 Arbeitstage vor der Sitzung durch das Gemeinsame Sekretariat auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt. Sie werden entweder per E-Mail versandt oder im Intranet des Programms bereitgestellt.

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende oder ein stimmberechtigtes Mitglied des Begleitausschusses während der Sitzung vorschlagen, noch weitere zusätzliche Punkte zur Tagesordnung hinzuzufügen, die durch den Begleitausschuss genehmigt werden müssen.

Am Folgetag der Sitzung des Begleitausschusses wird auf der Internetseite des Programms eine Information zu den Projekten veröffentlicht die genehmigt oder unter Vorbehalt genehmigt wurden.

Das Protokoll der Sitzung des Begleitausschusses, das vom Gemeinsamen Sekretariat vorbereitet wird, wird innerhalb von 30 Arbeitstagen nach der Sitzung zur Genehmigung versandt. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn dem Gemeinsamen Sekretariat innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Versand keine Anmerkungen zugestellt wurden. Das Protokoll wird den Mitgliedern des Begleitausschusses elektronisch zur Verfügung gestellt.

Gemäß Artikel 28 Absatz 4 dieser Verordnung veröffentlicht die Verwaltungsbehörde die Geschäftsordnung des Begleitausschusses sowie eine Zusammenfassung der Daten und Informationen, einschließlich der Beschlüsse, die vom Begleitausschuss gebilligt wurden, auf der Internetseite des Programms.

ARTIKEL 12: ÜBERNAHME VON KOSTEN

Außer dem Personal des Gemeinsamen Sekretariats und den Kontaktstellen, haben die teilnehmenden Mitglieder oder Beobachter des Begleitausschusses nicht die Möglichkeit, etwaige Kosten durch das Budget der technischen Hilfe des Programms rückerstattet zu bekommen.

Die Kosten, die von den Programmpartnern für die Organisation von Sitzungen des Begleitausschusses in ihrem Gebiet getragen werden, werden nicht im Rahmen des Budgets der technischen Hilfe des Programms mit EFRE-Mitteln kofinanziert. Somit müssen die Programmpartner für eventuelle Kosten wie Raummiete und Catering aufkommen.

Die Kosten für die Verdolmetschung sämtlicher Sitzungen des Begleitausschusses werden vom Budget der technischen Hilfe des Programms übernommen ebenso wie die Kosten für Catering für die Sitzungen, die von der Verwaltungsbehörde zur Programmverwaltung organisiert werden.

ARTIKEL 13: BESTIMMUNGEN ZU INTERESSENKONFLIKTEN

Ein Interessenkonflikt ist dann gegeben, wenn eine Person, die im öffentlichen Dienst oder im Privatsektor angestellt ist, im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit private oder öffentliche Interessen verfolgt und dies einen Einfluss darauf hat/haben könnte, wie diese Person ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten wahrnimmt, die ihr von der Institution für die Umsetzung des Programms und die Arbeit im Begleitausschuss anvertraut wurden.

Ein beruflicher Interessenkonflikt liegt vor, wenn ein Mitglied des Ausschusses gleichzeitig Projektpartner in einem Projekt ist, das zur EFRE-Kofinanzierung vorgeschlagen ist.

Ein privater Interessenkonflikt liegt vor, wenn ein Mitglied des Ausschusses oder ein naher Verwandter eines Mitglieds (erster Verwandtschaftsgrad, d.h. die Mutter, der Vater, der Sohn, die Tochter, oder der Ehemann oder die Ehefrau) im Rahmen seiner beruflichen Aktivitäten, in die Verwaltung oder in die Umsetzung eines zur EFRE-Kofinanzierung vorgeschlagenen Projekts, eingebunden ist.

Ein privater Interessenkonflikt liegt ebenfalls vor, wenn ein Mitglied des Ausschusses im Rahmen seiner privaten, ehrenamtlichen oder politischen Aktivitäten in die Verwaltung oder Umsetzung eines zur EFRE-Kofinanzierung vorgeschlagenen Projekts eingebunden ist.

Unabhängig seiner Funktion, kann ein Vertreter eines Mitglieds des Begleitausschusses sich nicht zu den Punkten der Tagesordnung äußern, die aufgrund öffentlicher, privater oder persönlicher Aktivitäten für ihn von speziellem Interesse sind.

Wenn ein Interessenkonflikt besteht, nehmen die Vertreter der Mitglieder des Begleitausschusses weder an den Diskussionen, noch an den vorbereitenden Arbeiten und an den Entscheidungen teil, die die Umsetzung, das Monitoring oder die Evaluierung des Programms betreffen. Dies gilt ebenso für die Teilnahme an der Einreichung von Vorschlägen oder an den Konsultationen im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungen oder Dienstleistungen jeglicher Art, wo Einzelinteressen mit denen des Programms in Konflikt stehen könnten.

Wenn eine solche Gefahr besteht, ist der betroffene Vertreter des Mitglieds des Begleitausschusses dazu verpflichtet, dies der Verwaltungsbehörde zu melden, entweder zum Zeitpunkt des Erhalts der Tagesordnung oder im Verlauf der Sitzung. Der betroffene Vertreter muss den Sitzungssaal während der Diskussion des Tagesordnungspunkts bei dem für ihn ein Interessenskonflikt vorliegt, verlassen. Die Verwaltungsbehörde behält sich das Recht vor, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Gefahr von Interessenkonflikten gemäß der Betrugsbekämpfungsstrategie der Europäischen Kommission zu verhindern.

Jede Situation eines Interessenkonflikts, die nachträglich erkannt wird, kann eine Annullierung der betreffenden Entscheidung(en) des Begleitausschusses nach sich ziehen.

Im Rahmen der Projektauswahl und der Zuweisung der entsprechenden EFRE-Kofinanzierung, zeigen all jene Mitglieder des Ausschusses, die von einem Interessenkonflikt betroffen sind, diesen im Vorfeld der Diskussion des betroffenen Projekts an, was auch im Protokoll der Sitzung festgehalten wird. Die endgültigen Protokolle werden von den stimmberechtigten Mitgliedern und jeder von einem Interessenkonflikt betroffenen Person unterzeichnet.

Die von einem Interessenkonflikt betroffenen Mitglieder nehmen nicht an der Diskussion und an der Abstimmung des betroffenen Projekts teil und verlassen während der Diskussion des betroffenen Projekts den Sitzungssaal.

ARTIKEL 14: VERTRAULICHKEIT DER DISKUSSIONEN UND BESCHLÜSSE

Die Mitglieder des Begleitausschusses wie auch alle übrigen Sitzungsteilnehmer verpflichten sich im Rahmen der Bestimmungen ihrer jeweiligen nationalen Gesetzgebung dazu, die Vertraulichkeit der Diskussionen und Beschlüsse zu wahren und den Inhalt der Diskussionen nicht an die Projektpartner weiterzugeben. Die vom Ausschuss getroffenen Entscheidungen können den Projektpartnern von den Sitzungsteilnehmern mitgeteilt werden. Für die Übermittlung der Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, ist hingegen ausschließlich das Gemeinsame Sekretariat zuständig. Hiervon betroffen sind die Vorbehalte, die zur Genehmigung eines Projekts formuliert werden und die Gründe, die die Ablehnung eines Projekts rechtfertigen. Die offizielle Kommunikation des Programms der Ergebnisse der Sitzung gegenüber den Projektpartnern erfolgt schnellstmöglich nach der Sitzung durch das Gemeinsame Sekretariat.

Diese Regeln wenden sich auch auf die Go / No Go Sitzung und die vorbereitende Sitzung an. Es ist dem Sekretariat vorbehalten, den Projektpartnern die Empfehlungen im Falle eines Go mitzuteilen und die Gründe die ein No Go rechtfertigen.

ARTIKEL 15: ABSTIMMUNGSMODALITÄTEN

Die Abstimmung im Begleitausschuss erfolgt auf der Basis des Einstimmigkeitsprinzips, wobei jeder Programmpartner eine Stimme hat.

Eine Enthaltung wird als Ausdruck einer neutralen Position gesehen, die weder die Genehmigung noch die Ablehnung einer Entscheidung verhindert.

Wenn keine Einstimmigkeit erreicht werden kann, ist die zur Abstimmung vorgelegte Entscheidung folglich abgelehnt.

ARTIKEL 16: SCHRIFTLICHES VERFAHREN

In der Zeit zwischen zwei Sitzungen kann die Verwaltungsbehörde aus eigener Initiative oder auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des Begleitausschusses die Mitglieder des Begleitausschusses schriftlich konsultieren.

In diesem Fall werden die Dokumente per E-Mail vom Gemeinsamen Sekretariat allen Mitgliedern des Begleitausschusses zugesandt: Die stimmberechtigten Mitglieder erhalten sie zur Beschlussfassung, die anderen zur Information.

Die stimmberechtigten Mitglieder, die nicht von einem Interessenskonflikt betroffen sind, lassen ihre Stellungnahmen innerhalb von 10 Arbeitstagen nach dem Versenden der Dokumente per E-Mail der Verwaltungsbehörde / dem Gemeinsamen Sekretariat und allen stimmberechtigten Mitgliedern zukommen:

- Der Vorschlag ist angenommen, wenn am Ende dieses Zeitraums keine Einwände dagegen erhoben worden sind.
- Wenn ein Mitglied des Begleitausschusses während des schriftlichen Verfahrens einen Einwand erhebt, beendet dies das Verfahren. In diesem letzten Fall wird das Thema des Umlaufverfahrens auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung gesetzt.
- Wenn ein Mitglied des Begleitausschusses während des schriftlichen Verfahrens sprachliche Anmerkungen äußert, so sind diese an das Gemeinsame Sekretariat zu senden, das diese ggf. noch während des Verfahrens an die Mitglieder des Begleitausschusses weiterleitet.

Alle Mitglieder des Begleitausschusses unterliegen den Regeln zum Interessenskonflikt und zur Vertraulichkeit der Diskussionen und Beschlüsse.

Die Mitglieder des Ausschusses die von einem Interessenkonflikt betroffen sind teilen dies der Verwaltungsbehörde in einer Email mit und nehmen an der Abstimmung nicht teil.

Das Gemeinsame Sekretariat informiert alle Mitglieder des Begleitausschusses per E-Mail über das Ergebnis des Verfahrens.

ARTIKEL 17: VERFAHREN ZUR ÄNDERUNG DER GESCHÄFTS-ORDNUNG

Die vorliegende Geschäftsordnung kann, falls nötig, durch den Begleitausschuss geändert werden.